



K163-0758

Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen

1. Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)

Begriffe

Atemalkoholtestgerät

Die Atem-Alkoholtestgeräte bestimmen die Massenkonzentration von Ethanol im menschlichen Atem (üblicherweise mit Hilfe einer Brennstoffzelle).

Atemalkoholmessgerät

Die Atemalkoholmessgeräte bestimmen ebenfalls die Massenkonzentration von Ethanol im menschlichen Atem, jedoch unter kontrollierten Probenahmebedingungen und in redundanter Art und somit beweissicher. Im Gegensatz zu den Atemalkoholtestgeräten regeln und überwachen die Atemalkoholmessgeräte beispielsweise die Temperatur des abgegebenen Atems und berücksichtigen die jeweiligen Messbedingungen (z.B. den Luftdruck, der in Bergregionen tiefer ist als im Flachland). Die abgegebene Atemprobe wird zudem mit zwei verschiedenen und voneinander unabhängigen Messverfahren überprüft (z.B. erstens mittels nicht-dispersiver Infrarot Spektroskopie (NDIR) und zweitens mittels Brennstoffzelle). Nur wenn die beiden Messverfahren zum gleichen Ergebnis kommen, wird die Messung als verwertbar angezeigt.

Artikel 11

Absatz 1

Entspricht dem bisherigen Absatz 1. Bei den Atemalkoholtestgeräten muss - im Gegensatz zu den beweissicheren Atemalkoholmessgeräten - eine Wartezeit von 20 Minuten eingehalten oder eine Mundspülung vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass kein Mundalkohol mehr vorhanden ist.

Absatz 2

Da das Parlament für die beweissichere Atemalkoholprobe einen eigenen Grenzwert festgelegt hat (vgl. Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr; BBl 2010 8561) und somit keine Umrechnung der gemessenen Atemalkoholkonzentration in die Blutalkoholkonzentration mehr nötig ist, müssen die bestehenden Werte angepasst werden (0,10 Promille sind 0,05 mg/l). Die bisherigen Atemalkoholtestgeräte können somit künftig die tatsächlich gemessene Atemalkoholkonzentration in mg/l anzeigen und nicht mehr die aus der Atemalkoholkonzentration umgerechnete Blutalkoholkonzentration.

Die Regelung, dass jeweils zwei Messungen notwendig sind und diese nicht mehr als 0,05 mg/l voneinander abweichen dürfen, wird aus dem bisherigen Absatz 4 übernommen.

Neu ist, dass wenn auch bei der zweiten Messserie die beiden Messungen um mehr als 0,05 mg/l voneinander abweichen und Hinweise auf eine Alkoholisierung bestehen, die Möglichkeit zur Durchführung einer beweissicheren Atemalkoholprobe anstelle der Anordnung einer Blutprobe besteht.

Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben, da eine Umrechnung der gemessenen Atemalkoholkonzentration in den Blutalkoholgehalt (g/kg) nicht mehr nötig ist.

Absatz 3

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5. Da aufgrund der Festlegung des Atemalkoholgrenzwer-

tes durch das Parlament neu keine Umrechnung der gemessenen Atemalkoholkonzentration in die Blutalkoholkonzentration mehr nötig ist, werden die Werte entsprechend angepasst (0,40 mg/l statt 0,80 Promille sowie 0,55 mg/l statt 1,10 Promille).

Um Unklarheiten zu vermeiden werden Personen, die dem Alkoholverbot nach Artikel 2a Absatz 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) unterstehen, nicht mehr eigens aufgeführt. Somit wird klar, dass auch diese den tieferen Wert der beiden Messungen unterschriftlich anerkennen können, wenn er weniger als 0,40 mg/l beträgt (und nicht nur bei Werten bis 0,25 mg/l).

Absatz 4

Die Anforderungen an die zu verwendenden Atemalkoholtestgeräte sind in Artikel 4 ff. des Entwurfs der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) geregelt.

Absatz 5

Entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Artikel 11a

Absatz 1

Eine Wartezeit von 20 Minuten oder eine Mundspülung wie bei den Atemalkoholtestgeräten (Art. 11 Abs. 1) ist bei Messungen mit Atemalkoholmessgeräten nicht nötig, da diese in der Lage sind, allfälligen Mundalkohol zu erkennen (siehe Anhang 3 der E-AAMV i.V.m. Recommendation Internationale OIML R 126, Éthylomètres, Edition 2012 [OIML R 126]).

Die Wartezeit von mindestens 10 Minuten wird benötigt, damit das Atemalkoholmessgerät die Bedingungen der Probenahme kontrollieren und Anpassungen vornehmen kann (z.B. Anpassung an den tieferen Luftdruck in höher gelegenen Orten). Diese Regelung entspricht derjenigen in Deutschland (siehe DIN VDE 405-3).

Absatz 2

Zeigt das Atemalkoholmessgerät an, dass Mundalkohol vorhanden ist, muss jeweils weitere fünf Minuten mit der Durchführung der Messung gewartet werden. Somit ergibt sich eine Wartezeit von insgesamt mindestens 15 Minuten, die zum Abbau des Mundalkohols in der Regel als ausreichend erachtet wird (siehe Anhang A der OIML R 126). Eine Mundspülung erübrigt sich somit.

Absatz 3

Die Anforderungen an die zu verwendenden Atemalkoholmessgeräte sind in Artikel 7 ff. E-AAMV geregelt.

Absatz 4

Wie auch bei den Atemalkoholtestgeräten (Art. 11 Abs. 5) regelt das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die Handhabung der Atemalkoholmessgeräte auf Verordnungsebene.

Artikel 12

Absatz 1

Buchstabe a

Ziffer 1

Entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. Neu ist, dass eine Blutprobe nur angeordnet werden muss, wenn keine beweissichere Atemalkoholprobe durchgeführt werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn keine Atemalkoholmessgeräte zur Verfügung stehen oder die Person an einer Erkrankung der Atemwege leidet, welche die Abgabe einer Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholmessgerät verunmöglicht.

Ziffer 2

Verweigert die betroffene Person die unterschriftliche Anerkennung des Messergebnisses nach Artikel 11 Absatz 3 muss nur dann eine Blutprobe angeordnet werden, wenn keine beweissichere Atem-

alkoholprobe durchgeführt werden.

Buchstabe b

Entspricht der bisherigen Regelung. Angepasst wurden einzig die Werte (0,15 mg/l statt 0,30 Promille), da aufgrund der Festlegung des Atemalkoholgrenzwertes durch das Parlament keine Umrechnung der gemessenen Atemalkoholkonzentration in die Blutalkoholkonzentration mehr nötig ist. Es geht hier um Fälle, in denen die betroffene Person beispielsweise nach einem Unfall mit Fahrerflucht erst zu Hause angehalten werden kann. In diesen Fällen muss eine Blutprobe abgenommen werden, damit im Labor mittels Rückrechnung die Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt des relevanten Ereignisses bestimmt werden kann.

Buchstabe c

Entspricht dem bisherigen Buchstabe b. Die Formulierung wurde an Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe a des Strassenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 15. Juni 2012 (AS 2012 6301) angepasst.

Buchstabe d

Nach Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe c nSVG muss eine Blutprobe durchgeführt werden, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Absatz 2

Konkretisiert Artikel 55 Absatz 3^{bis} nSVG dahingehend, dass eine Blutprobe nur dann angeordnet werden darf, wenn Hinweise auf Fahruntfähigkeit bestehen.

Absätze 3 und 4

Entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.

Artikel 13

Absatz 1

Buchstabe b

Der Hinweis, dass die Anerkennung des Ergebnisses einer Atemalkoholprobe die Einleitung massnahme- und strafrechtlicher Verfahren zur Folge hat, muss nur bei Messungen mit Atemalkoholtestgeräten nach Artikel 11 gemacht werden. Bei der Messung mit einem beweissicheren Atemalkoholmessgerät ist kein solcher Hinweis notwendig, da es zur Verwendung des Resultats keine unterschriebene Anerkennung dessen braucht.

Buchstabe c

Nach Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe c nSVG muss eine Blutprobe durchgeführt werden, wenn die betroffene Person dies verlangt. Sie muss von der Polizei darauf hingewiesen werden.

Artikel 16

Absatz 3

Buchstabe a

Sowohl Rechtsmediziner und Rechtsmedizinerinnen als auch Toxikologen und Toxikologinnen müssen über einen entsprechenden Fach(arzt)titel verfügen. Die bisherige Formulierung war diesbezüglich zu unpräzise.

Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 30 Buchstaben c und c^{bis} und 31 Absatz 1 Buchstabe a

Da aufgrund der Festlegung des Atemalkoholgrenzwertes durch das Parlament neu keine Umrechnung der gemessenen Atemalkoholkonzentration in die Blutalkoholkonzentration mehr nötig ist, werden die Werte entsprechend angepasst (0,25 mg/l statt 0,50 Promille, 0,05 mg/l statt 0,10 Promille sowie 0,40 mg/l statt 0,80 Promille).

Artikel 50a

Die Übergangsbestimmung galt bis zum 31. Dezember 2011 und ist somit obsolet.

Änderung der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.710)

Artikel 63 Absatz 2

Redaktionelle Anpassung der Werte, da das Parlament für die beweissichere Atemalkoholprobe einen eigenen Grenzwert festgelegt hat (vgl. Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr; BBl 2010 8561).

Artikel 63a Satz 2

Aufhebung aus redaktionellen Gründen.

Artikel 63b und 63c

Da Artikel 11 Absatz 3 SKV neu so formuliert wird, dass Personen, die ein Motorfahrzeug geführt haben, den tieferen Wert der beiden Messungen anerkennen können, wenn er weniger als 0,40 mg/l beträgt (siehe Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 3 SKV), ist eine spezielle Regelung betreffend das Alkoholverbot für militärische Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen nicht mehr nötig.

2. Änderung der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)

Artikel 19

Sowohl die Atemalkoholtestgeräte als auch die Atemalkoholmessgeräte müssen nach der Bedienungsanleitung des Herstellers verwendet werden.

Artikel 20

Sowohl von den durch Atemalkoholtestgeräten als auch von den durch Atemalkoholmessgeräten angezeigten Messerwerten darf kein Sicherheitsabzug vorgenommen werden. Ein solcher wurde vom Parlament bei der Festlegung des eigenen Atemalkoholgrenzwertes bereits berücksichtigt (vgl. Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr; BBl 2010 8561). Bezüglich der Atemalkoholtestgeräte hat das Bundesgericht mit dem Urteil 6B_186/2013 vom 26. September 2013 bestätigt, dass kein Abzug vorgenommen werden darf.

Artikel 21

Regelt das Vorgehen bei Gerätestörungen oder Zweifeln an der Messgenauigkeit bei Atemalkoholtestgeräten und Atemalkoholmessgeräten.

Artikel 26 Absatz 1^{bis}

Anders als bei der Atemalkoholprobe mittels Atemalkoholtestgerät muss bei der beweissicheren Atemalkoholprobe das Messergebnis nicht unterschriftlich anerkannt werden. Es muss somit anderweitig sichergestellt werden, dass die Messung der kontrollierten Person zugeordnet werden kann. Dazu soll im Protokoll nach Anhang 2 die Seriennummer des Gerätes sowie das Datum und die Uhrzeit der Messung festgehalten werden. Da ein Atemalkoholmessgerät nach Ziffer 4.6 des Anhangs 3 der E-AAMV das Messergebnis dauerhaft aufzeichnen muss, ist somit eine Zuordnung möglich. Die Kontrollbehörden können zudem weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Zuordnung vorsehen (z.B. Ausdruck des Messergebnisses und Beilegung zum Rapport, Eingabe der Personalien der kontrollierten Person im Gerät, usw.).

Anhang 2

Ziffer 10

Redaktionelle Anpassung an den geänderten Artikel 11 Absatz 3 SKV.

Ziffer 10.1

Bei der Protokollierung der beweissicheren Atemalkoholprobe mittels Atemalkoholmessgerät

muss die Seriennummer des Gerätes sowie das Datum und die Uhrzeit der Messung festgehalten werden, um sicherzustellen, dass das Messergebnis auch später noch der kontrollierten Person zugeordnet werden kann (siehe Erläuterungen zu Art. 26 Abs. 1^{bis}).

3. Änderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11), der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) und der Fahrlehrerverordnung (FV; SR 741.522)

Da das Parlament für die beweissichere Atemalkoholprobe einen eigenen Grenzwert festgelegt hat (vgl. Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr; BBl 2010 8561) und somit keine Umrechnung der gemessenen Atemalkoholkonzentration in die Blutalkoholkonzentration mehr nötig ist, müssen die bestehenden Werte in den Verordnungen redaktionell angepasst werden.

4. Inkrafttreten

Die vorliegenden Verordnungsänderungen sollen vom Bundesrat im Frühjahr 2015 beschlossen werden. Deren Inkrafttreten ist aber erst für den 1. Juli 2016 vorgesehen, da die Kontrollbehörden genügend Zeit brauchen, um die beweissicheren Atemalkoholmessgeräte zu budgetieren und zu beschaffen und das Personal in deren Anwendung zu schulen.